



* Die Abrechnung des Steuerverbundes 2024 ist vorläufig. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund des Doppelhaushaltes 2025/2026 gemäß § 3 Absatz 3 BbgFAG spätestens im Ausgleichsjahr 2027.

Hinweis: Durch Rundungen können Differenzen auftreten.